

DEUTSCHE ENQUETEN

Von Dr. Eduard Rosenbaum (Hamburg)

Den großen Unternehmungen zum Zolltarif von 1879 folgte als ein nach Gegenstand und Umfang ähnlicher Vorgang die Reichsenquete über die Zuckerindustrie 1883/84. Auch hier handelte es sich um ein wirtschaftliches Thema, das nicht nur interne Verhältnisse Deutschlands, sondern wichtige außenpolitische und außenwirtschaftliche Zusammenhänge berührte. Die Zuckerrübensteuer hatte in Verbindung mit einem von der Technik längst überholten Ausbeutesatz zu einer starken Ausfuhrprämie, einer übermäßigen Erweiterung der Industrie, zu einer lebhaften Beunruhigung der Ursprungsländer für Rohrzucker und schließlich fast zu einer Aufzehrung der Steuereinnahmen durch die Ausfuhrvergütungen geführt. Deshalb legte der Bundesrat am 12. Februar 1883 dem Reichstag ein „Gesetz betreffend die Steuerrückvergütung für Zucker“ vor (Drucksachen des Reichstags Nr. 198), in dessen Begründung unter Bezugnahme auf eine entsprechende Resolution des Reichstages (vom 17. Dezember 1881) die Vornahme einer umfassenden Enquete in Aussicht gestellt wurde. Die mit der Prüfung des Entwurfs betraute Kommission des Reichstags machte nun den Versuch, die Durchführung stärker als bisher dem englischen Verfahren anzupassen. Der Bericht schlug außer einigen Änderungen des Gesetzes eine auf die Enquete bezügliche Resolution vor, in deren zweitem Absatz der Reichskanzler ersucht wurde:

„zur Vernehmung nicht bloß Rübenbauer und Zuckerindustrielle, sondern auch solche Industrielle, welche Zucker oder Melasse zu gewerblichen Zwecken verbrauchen, und andere Personen, welche sachdienliche Auskunft geben können, vorladen und dabei auch etwaige Meldungen zur Vernehmung berücksichtigen und die Vernehmung öffentlich stattfinden zu lassen . . .“ (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags, II. Session 1882/83, Bd VI, Drucks. Nr. 316, S. 1300.)

Bei der Beratung im Reichstag am 5. Juni 1883 wurde von dem Abgeordneten Schrader das bisher in Deutschland übliche Verfahren kritisiert, insbesondere die vorherige Aufstellung einer geschlossenen Liste der Zeugen, die mangelnde Öffentlichkeit und die späte, sowie unzulängliche Bekanntgabe der Ergebnisse; er wies auf das bessere englische Vorbild hin. Schon in der Kommission hatte der Regierungsvertreter in so weitgehenden Vollzugsanweisungen einen Eingriff in die Rechte des Bundesrats erblickt. Der Reichstag folgte aus ähnlichen Gründen und aus Furcht vor unmäßiger Verbreiterung der Arbeitsweise nach kurzer Debatte den Bedenken gegen solche Neuerungen, und billigte durch Ablehnung des Absatz 2 der Resolution das alte, vorwiegend administrative Verfahren. (Stenogr. Berichte, II. Session 1882/83, IV. Band, S. 2830 ff.)

Die Kommission wurde unmittelbar ernannt und trat am 11. Juni 1883 zusammen; jedoch wahrt der Bericht die Rechte des Bundesrats, indem er die Einberufung nicht auf die Resolution des Reichstags, sondern auf den Bundesratsbeschluß vom 10. Februar 1883 stützt. Sie bestand aus 12 Mitgliedern, davon 5 Be-

amten der Steuerverwaltung, ernannt vom Reichskanzler, Preußen, Württemberg, Baden und Sachsen-Weimar, sowie aus sieben Sachverständigen der Zuckerindustrie und des Rübenbaues, von welchen Preußen 3, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt je einen zu ernennen hatten.

Der „Bericht der Zucker-Enquete-Kommission über die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel“ wurde schon am 12. März 1884 abgeschlossen und dem Bundesrat am 21. März (Drucks. Nr. 41, Session 1883/84) vorgelegt. Dem Bericht wurden in 2 Bänden die stenographischen Protokolle der Vernehmungen, und in zwei weiteren Bänden Referate und anderes Material beigegeben.

Die Vernehmungen der 55 Sachverständigen, in denen nähere Aussagen über die Betriebsergebnisse von 65 Zuckerfabriken mit enthalten waren, gaben ein anschauliches Bild der Lage, und haben für die Erkenntnis der Krisis um 1890, die Vorbereitung der internationalen Zuckerkonferenzen sowie der sachgemäßen Fortbildung der Steuerform sehr nützliche Dienste geleistet.

Eine Anknüpfung an die Sozialenqueten bedeutete die in Verbindung mit der Arbeiterschutzgesetzgebung im April 1892 erfolgte Errichtung der „Kommission für Arbeiterstatistik“, die ein beratendes Organ für den Reichskanzler und eine ständig zur Vornahme von Erhebungen bereite Stelle sein sollte. Sie bestand aus einem hohen Reichsbeamten als Vorsitzendem, einem Beamten des Statistischen Reichsamtes, 6 vom Bundesrat, 7 vom Reichstag bestimmten Mitgliedern. Nach ihrer Arbeitsform wird man sie als eine in beruhigender Absicht hergestellte Mischung von Untersuchungsausschuß und Behördeneinrichtung bezeichnen müssen. Die Kommission hielt in der Zeit vom 23. Juni 1892 bis 13. März 1902 insgesamt 22 Verhandlungen ab, jeweils von wenigen Tagen Dauer. Sie hatte den eng umschriebenen Auftrag, die Arbeitsverhältnisse in einigen namentlich bezeichneten Gewerben zu prüfen, und versuchte dies durch Stichprobenerhebungen mit Fragebogen sowie mündliche Vernehmungen, die erfolgten für das Bäckergewerbe (Februar 1894), Handelsgewerbe (Juni 1894), Kleiderkonfektion (April 1896), Getreidemüllerei (November/Dezember 1897), Gastwirtschaft (November 1898), Binnenschifffahrt (Dezember 1899). Die Vernehmungen wurden sachgemäß als Verhöre geführt. In die schlichte und zuweilen schlaw ausweichende Sprache der stenographischen Protokolle ist jedoch mehr von dem Leben eines einfältig-nüchternen Kleinbürgertums von vorgestern eingefangen, als von den Spannungen, die der werdende Großkapitalismus in den Staat und die Wirtschaft hineintrug. Ein gewisses Fortleben im Jenseits fand die Kommission in dem „Beirat für Arbeiterstatistik“, der einer entsprechenden, neu errichteten Abteilung des Statistischen Reichsamtes angegliedert wurde;

auch er hatte grundsätzlich das Recht auf Vernehmung von Auskunftspersonen, versank aber gerade deshalb völlig in Vergessenheit, da Enqueten nur unter dem frischen Antrieb einer besonderen Lage und eines besonderen Auftrages von einer ad hoc zusammenberufenen Kommission durchzuführen sind, nicht aber von überstaubten und entpersönlichten Apparaten. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, 22 Hefte, Berlin, Carl Heymann Verlag 1893—1902; dazu Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Band I, Jena 1923, Seite 876.)

Die Börsenenquete von 1892 zeigt zum ersten Male deutlich die Unruhe einer neuen Zeit, in der sich das Kräfteverhältnis einmal der wirtschaftlichen Berufsgruppen unter sich, sodann aber des Staates selbst gegenüber den Wirtschaftsmächten zu verschieben beginnt. Auch die bisherigen Enqueten hatten ihren Ursprung in bestimmten politischen Sachlagen und Absichten; aber sie behielten doch in ihrer Durchführung die gleichsam akademische Form von Verwaltungsakten, bei deren Vollzug Sachlichkeit und Urbanität angestrebt wurden. Dies war fortan zwar noch nicht ausgeschlossen, aber keineswegs mehr selbstverständlich. Denn die besondere soziale und politische Erregung, die uns als eine der wesentlichen Vorbedingungen für die Veranstaltung von Enqueten erschien, überschritt auch die Schwelle der Beratungszimmer, und führte, mangels hinreichender staatsbürgerlicher und verwaltungstechnischer Disziplin der beteiligten Laien, zu einer Durchpolitisierung des Spiels von Frage und Antwort selbst, und überdies zu der Neigung, dies Mittel genauer Tatsachenerfassung in den Abweg unscharfen Debattierens und des in seinem Wert so überschätzten Austausches von „Meinungen“ zu verwandeln.

Die zur Börsenenquete gehörigen Erregungsherde werden in der Begründung des „Entwurfs eines Börsengesetzes“ vom 3. Dezember 1895 näher bezeichnet. Schon 1888 und 1889 veranlaßten Vorkommnisse an einzelnen Börsen den Reichstag, dem Reichskanzler eine Enquete über die Börse zwecks Vorbereitung einer reichsgesetzlichen Regelung anheimzugeben. Aber erst 1891 begann sich die Unzufriedenheit auf die Gesamterscheinung des Börsenhandels zu erstrecken. „Hervorgerufen wurde diese Bewegung durch den Zusammenbruch bedeutender inländischer Bankhäuser, welcher die Aufdeckung einer übertriebenen, unsoliden Börsenspekulation und umfangreicher Depotveruntreuungen zur Folge hatte, sodann auch durch Zahlungseinstellungen in ausländischen Staaten, deren Werte durch die deutsche Börse verbreitet waren“. (Verhandlungen des Reichstags, IV. Session 1895/97, Drucks. Nr. 14, S. 11.) Dazu trat eine Abneigung von Industrie und Landwirtschaft gegen das Termingeschäft, das einerseits in seiner Eigenschaft als Preissicherung überhaupt nicht erkannt, andererseits aber auch zu reinen Differenzgeschäften mißbraucht wurde. Erneute Beschlüsse des Reichstags und Wünsche der Bundesregierungen veranlaßten den Reichskanzler, da es für eine gesetzliche Regelung „an den ausreichenden Unterlagen mangelte“, am 6. Februar 1892 eine Kommission zu berufen. Sie war mit 28 Mitgliedern erheblich größer, als alle früheren. Den Vorsitz führte der Reichsbankpräsident;

außerdem gehörten ihr an: 7 Beamte, 2 Universitätsprofessoren und 18 Personen aus den Geschäftskreisen von Handel und Landwirtschaft; 6 von diesen und ein Beamter waren Mitglieder des Reichstags.

Die Kommission hielt vom 6. April 1892 bis 11. November 1893 insgesamt 93 Sitzungen; die Öffentlichkeit war ausgeschlossen. In 56 Sitzungen, vom 9. Mai 1892 bis 14. Februar 1893 wurden Sachverständige vernommen, und zwar 39 aus dem Effekten-, 56 aus dem Warenhandel, 8 Vertreter der Wissenschaft, 5 Angehörige der Presse. Ihre Bekundungen wurden stenographisch aufgezeichnet und in 4 Bänden (Gesamtumfang 3604 Folioseiten) publiziert, die allerdings erst längere Zeit nach dem Erscheinen des (am 28. Dezember 1893 im Reichsanzeiger veröffentlichten) Schlußberichtes in beschränkter Anzahl zu hohen Preisen im Buchhandel käuflich waren.¹⁾

Die Erhebung stützte sich auf einen Fragebogen, dessen Entwurf der Kommission schon in ihrer ersten Sitzung von der Regierung vorgelegt und nach einigen Änderungen angenommen wurde. Der erste Abschnitt diente einer schriftlichen Umfrage bei den Bundesregierungen, der zweite sollte die mündlichen Äußerungen der Sachverständigen ordnen. Die Geschäftsordnung sagte hierüber: „Die Befragung der abzuhörenden Sachverständigen geschieht in der Weise, daß zunächst dem Sachverständigen überlassen wird, über alle oder einzelne Fragen des ihm ganz oder auszugsweise mitzuteilenden Fragebogens zu sprechen. Demnächst können an ihn durch den Vorsitzenden weitere Fragen gerichtet werden.“ Die Vernehmung der auf den gleichen Tag geladenen Sachverständigen sollte gemeinsam erfolgen. Diese Methode führte zu ermüdenden Wiederholungen und enthielt gleichzeitig für jeden Sachverständigen die Versuchung, zunächst eine „Rede“ zu halten, die ihrerseits wieder Mitglieder der Kommission zu so ausführlichen Gegenreden anregte, daß der Vorsitzende ihnen wiederholt ernsthafte Belehrungen über die Technik solcher Untersuchungen erteilen mußte:

„Ich hoffe, die Erscheinung, daß die Herren Mitglieder der Kommission ihre eigenen Ansichten hier entwickeln, wird allmählich verschwinden. Ich halte es für zweckmäßig, daß wir die Entwicklung der eigenen Ansichten auf eine spätere Periode verlegen und uns jetzt darauf beschränken, nur die Herren Sachverständigen zu befragen, was doch wohl unsere eigentliche Aufgabe ist.“ (Stenogr. Protok. S. 61.)

Trotz dieser Mahnung wurden die Vernehmungen immer wieder durch solche „Zusammenfassungen“ von seiten der Kommissionsmitglieder unterbrochen (vgl. S. 83, 213, 215, 436, 1845), an denen Göppert (a. a. O. S. 1000) mit Recht den „stark polemischen Ton“ tadelt, während Weber (a. a. O. S. 90) bei vielen Kommissionsmitgliedern auch die Sachkenntnis vermißt, die aus vorhandenen Quellen schon hätte gezogen werden können.

Als den stärksten Mangel wird man es bei fast allen Kommissionsmitgliedern bezeichnen müssen, daß sie die Möglichkeit präziser Antworten durch ihre Un-

¹⁾ Eine genaue Aufzählung der Veröffentlichungen bei Göppert, Artikel „Börsenrecht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Band II, Seite 1030; ferner eine eingehende Beschreibung bei Max Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“, Band 43, Stuttgart 1895, Seite 87 ff.

fähigkeit, genau zu fragen, schon im voraus vernichteten. Auch die Fragen sind nicht selten umfangreiche Reden oder Fragenbündel, auf die sich eine Antwort selbst von geschulten Dialektikern kaum hätte geben lassen; und zuweilen gerieten die Fragen so lang, daß am Ende das Kommissionsmitglied selbst erklären mußte, seine „eigentliche“ Frage vergessen zu haben (vgl. Stenographisches Protokoll Seite 230 bis 237, 240, 244, 436, 2807). Stellen wir schließlich noch fest, daß ein Sachverständiger seine Aussage mit Kindheitserinnerungen an das Reichsbankgebäude beginnt (Seite 2796), so wird es nicht überraschen, daß diese dem parlamentarischen Meinungskampf sich annähernde Enquete auch zum ersten Male die Tatsache der „Heiterkeit“ gewissenhaft bucht (zum Beispiel Seite 1777, 1781, 2115, 2125, 2833 ff.).

Die Vernehmungen und Protokolle enthalten selbstverständlich eine sachlich und soziologisch wertvolle Materialsammlung. Die Durchdringung und Veranschaulichung der sozialen Urstatsachen aber ist mangelhaft, und demgemäß auch die Aufbereitung der Ergebnisse, weil der Sinn für die klar gefügte, saubere und schnittige Führung des Dialogs fehlt. Dies freilich ist kein Zufall.

Eine noch weitergehende Auflösung der Form zeigt die von 1903 bis 1906 durchgeführte Kartell-Enquete, soweit nicht die Sammlung schriftlichen Materials, sondern mündliche Verhandlungen in Frage kamen. Auch diese Enquete beruhte auf Wünschen des Reichstags, die zuerst im Jahre 1900, zuletzt bei den Zolltarifberatungen von 1902 geäußert wurden, jedoch zu einem politischen Beschluß nicht führten. Die Reichsregierung hat aber die Erhebungen betont aus eigenem Recht beschlossen und den bei der Vorbesprechung (von Schmoller) gemachten Vorschlag, daß sie auf einen Zeugniszwang einschließendes Gesetz gestützt werden möge, nicht aufgenommen. (Vgl. Denkschrift Seite 6 ff.; Verhandlungen I, Seite 13 ff.)

Die Verhandlungen begannen am 14. November 1902 mit einer Vorbesprechung, an der 11 Regierungsvertreter und 57 Sachverständige teilnahmen. Die Frage der Öffentlichkeit wurde dahin geregelt, daß ein amtliches stenographisches Protokoll bald nach den Sitzungen bekannt gegeben werden sollte; dagegen wurden Mitteilungen an die Presse durch Einzelne untersagt; die Sitzungen selbst waren nicht öffentlich.

Im übrigen war die Methode durchaus seltsam. Colerus, der Biograph Spinozas berichtet, daß dieser sich in seiner Muße gelegentlich damit beschäftigte, Spinnen, Mücken und Fliegen miteinander kämpfen zu lassen, und dies nachdenklich lächelnd durch ein Vergrößerungsglas zu betrachten. Genau dies Verfahren wählte die Regierung für die „kontradiktorischen Verhandlungen“. Eine eigentliche Untersuchungskommission fehlte. Zu Beginn der ersten sachlichen Beratung führte der Vorsitzende (van der Borcht) aus, daß nicht auf Grund des Fragebogens abgefragt werden solle: „Wir wollen kein Verhör vornehmen, sondern daß ein freier Austausch der Meinungen und Erfahrungen unter den Beteiligten stattfindet. Wir haben deshalb auch den Fragebogen so gehalten, daß er Sie bei dieser Besprechung so wenig als möglich beengt . . .“ (I, 19 ff.). Die Verhandlungen sollten in parlamentarischen Formen erfolgen, mit Rednerliste und Worterteilung in der Reihen-

folge der Anmeldung. Damit war dem Vorsitzenden jede Möglichkeit der Leitung genommen, aber auch die wirklich dialogische Führung der Erörterung ausgeschlossen, da jeder Redner erst nachhinkend auf Gegenargumente eingehen konnte, die, da vom Zuhörer meist vergessen, dann zunächst mit dem entstellenden und vergrößernden Pathos solchen Meinungskampfes wieder in die Erinnerung zurückgerufen werden mußten.

Gesteigert wurden diese Mängel durch das Fehlen jeglicher Intimität der Verhandlungsatmosphäre.²⁾ An den Beratungen nahmen durchschnittlich 10 Regierungsvertreter und 60 Sachverständige teil; zu den Verhandlungen über Spiritus (8. bis 10. Februar 1906) waren sogar 119 Sachverständige geladen, und deren 109 erschienen.

Gewisse Gruppenbildungen fanden insoweit statt, als die Mitglieder der Kartelle ihren direkten und indirekten Abnehmern gegenüberstanden und zwischen ihnen die Wissenschaftler und Politiker teils als die Fragenden, teils als die Vermittelnden, wirkten. Denn auch dies war eine der Absichten dieser völlig windschiefer Enquete: sie sollte zugleich eine Art von Güteverfahren zwischen den Beteiligten werden, einen schiedlichen Ausgleich herbeiführen (I, 219 ff.). Durch diese Aufgabe, die sehr wohl das Endergebnis einer straff geführten Untersuchung hätte sein dürfen, wurde der Gang der Verhandlungen noch unübersichtlicher, da Erkenntnisabsichten nur bei schärfster Herausarbeitung der Gegensätze zu erfüllen sind, gerade dies aber vermieden werden sollte. Im übrigen buchen die Protokolle nicht nur jedes einzelne Wort, sondern wiederum die „Heiterkeit“ und sogar die Kundgebung eines Sachverständigen wegen eines vertauschten Regenschirms (I, 285).

Das verarbeitete Ergebnis dieser Enquete, das sich allerdings nicht nur auf die mündlichen Verhandlungen stützt, hat gleichwohl die Kenntnis des Gegenstandes beträchtlich vermehrt.³⁾ Immerhin fühlt die amtliche Denkschrift die Verpflichtung, die gewählte Methode gegen mannigfache Kritik als zur Ermittlung wirtschaftlicher Verhältnisse geeignet zu bezeichnen. Aber diesem Versuch folgen zwei bemerkenswerte Feststellungen:

„. . . Andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine Reihe von Fragen nicht bis zu dem Grade hat geklärt werden können, wie es erforderlich gewesen wäre, um eine Grundlage für eine erschöpfende Beurteilung der Sachlage zu gewinnen“ (I, Seite 15) „. . . Gleichwohl läßt sich ein weitgehendes Bestreben, sich der Auskunfterteilung zu entziehen, nicht verkennen, ein Bestreben, das sich in einzelnen Fällen bis zu dem Antrage steigerte, selbst von der Erwähnung der Existenz des Kartells in der Denkschrift Abstand zu nehmen“ (I, S. 23).

Während die Börsenenquete dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 zur ungefähren Grundlage gedient hatte,

²⁾ Vergleiche hierzu die lebendige und treffende Abhandlung von Dr. A. Neumann-Hofer, Die Wirksamkeit der Kommissionen in den Parlamenten (Zeitschrift für Politik, Band IV, Berlin 1911, Seite 51—85).

³⁾ Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. 5 Bände. Berlin 1903—1906 bei Franz Siemenroth. — Denkschrift über das Kartellwesen. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. 4 Bände. Berlin 1906 bei Carl Heymann und Franz Siemenroth.

zog der Gesetzgeber aus den Untersuchungen über die Kartelle keine positiven Folgerungen. Erst die Bank-enquete von 1908 steht wieder in enger Verbindung mit Entscheidungen auf wirtschaftsrechtlichem Gebiete. Sie war nach ihrer Herkunft Ausdruck jener öffentlichen Unruhe, die entstand, als im Jahre 1907 Störungen des internationalen Geldmarktes und Überspannung der Kapitalkräfte Deutschlands zu ernstesten Stockungen führten; etwaige Ergebnisse sollten bei der für Ende 1909 fälligen Erneuerung des Reichsbankprivilegs ihre Anwendung finden.⁴⁾

Diese Enquete, vom Staatssekretär des Innern auf den 1. Mai 1908 einberufen, hat ihre Arbeiten zweifellos sachlicher, als die vorausgegangenen, durchgeführt. Aber ihre formale Anlage ist gleichfalls unbefriedigend. Die Kommission bestand aus 41 Mitgliedern. Den Vorsitz führten der Reichsbankpräsident und sein Stellvertreter; weitere Mitglieder waren: 4 Vertreter des Reichs, 6 von Preußen, je 2 von Bayern und Sachsen, je 1 von Württemberg, Baden und Hamburg, 23 Vertreter der Wissenschaft und der Wirtschaft, darunter 9 Bankleiter.

Über die Vernehmung der (180) Sachverständigen sind leider Protokolle nicht veröffentlicht; sie erfolgte auf Grund eines Fragebogens, der das Beweisthema etwas zu weit von den eigentlichen volkswirtschaftlichen Grundlagen entfernte und mit seiner Fragestellung gewisse banktechnische Auffassungen als Voraussetzungen annahm, die ihrerseits Gegenstand der Untersuchung hätten sein müssen. (Vgl. Arthur Feiler, Die Probleme der Bankenquete, Jena 1908.)

Nach Anhörung der Sachverständigen tagte der Ausschuß in Form eines in sich beratenden Gremiums, mehr Studien- als Untersuchungskommission, vom 26. Juni 1908 bis 27. November 1909 weiter. Jeder Sachverständige sollte auf Wunsch der Regierung seine Auffassung in einem „motivierten Gutachten“ vortragen, das sich nach Möglichkeit an die Einteilung des Fragebogens halten sollte.

„Aber ich möchte auch hier wieder ausdrücklich betonen, daß es mir fern liegt, die Herren Mitglieder auf diese einzelne Meinungsäußerung zu beschränken. Ich werde vielmehr dankbar anerkennen und es besonders begrüßen, wenn sich an diese einzelnen Äußerungen Rede und Gegenrede knüpft und eine Debatte entwickelt, die besonders geeignet sein wird, die einzelnen Fragen zu klären“ (Havenstein am 12. Oktober 1908).

Wieder also der Verzicht auf die strenge Folge des Gedankenganges durch eine unerbittlich genau am Thema entlang führende und bei ihm festhaltende Stellung einzelner konkreter Fragen. Statt dessen als

⁴⁾ Vergleiche Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Bankgesetzes, Verhandlungen des Reichstags Band 253, 1909, Drucksachen Nr. 1178 und 1219; dazu Band 255, Drucksache Nr. 1384, Bericht der 37. Kommission, der auf die schon vorliegenden Ergebnisse der Enquete Bezug nimmt, außerdem durch eine Resolution über das noch zu verhandelnde Depositenwesen den Sachverständigen „eine gewisse Direktive für ihre Beratungen zu geben“ beschließt (Seite 8420); dazu Resolution des Reichstags vom 14. Mai 1909.

⁵⁾ Bankenquete 1908. Stenographische Berichte. a) Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I—V des Fragebogens. Berlin 1909. 290 S. b) Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens (Depositen-

Ergebnis eine Anzahl gewiß kluger und höchst aufschlußreicher Reden, aber mit vielen begrifflichen Vermengungen der Einzelprobleme, dazu manchen Mißverständnissen aus den zeitlichen Phasenverschiebungen von Frage und Antwort, und Schnörkeln, wie sie die Verpflichtung, eine größere Versammlung zu kaptivieren und gewisse persönliche Spannungen auszugleichen, eingeben.⁶⁾

In den Jahren bis zum Kriegsausbruch und während seiner Dauer wurde das Mittel der Enquete nicht wieder verwandt. Erst die Änderung der Staatsform nach dem Kriege brachte erneut den Versuch, Entscheidungen von besonderer Art durch einen eigens gebildeten und bevollmächtigten Ausschuß vorbereiten zu lassen.

Die „Sozialisierungskommission“, von der Reichsregierung Anfang 1919 als „freier wissenschaftlicher Ausschuß“ gebildet, jedoch mit dem Recht belehnt, Auskünfte fordern zu können (R. G. Bl. 1919, S. 198), war ein Ausdruck so verwickelter politischer und soziologischer Zustände, daß ihre Arbeiten nicht als ein Normalfall der Befähigung von Enqueten angesehen werden können. Die jeder Enquete anhaftende Funktion allerdings, neben der sachlichen Leistung schon durch ihr bloßes Dasein eine psychologische Wirkung auszuüben, kam ihr im hohen Grade zu, da über den Begriffsinhalt und -umfang des Wortes „Sozialisierung“ selbst unter den Anhängern des Sozialismus keine Einigkeit bestand⁶⁾. Die sogenannten Sozialisierungsgesetze wichen von den Vorschlägen der Kommission eben so weit ab, wie von der ersten radikalen Definition, die die Regierung dem Begriff in der „Verordnung, betreffend den Bergbau. Vom 18. Januar 1919“ (R. G. Bl. S. 64) gegeben hatte. Auch der zweiten Sozialisierungskommission, nach der vom Kapp-Putsch bewirkten neuen Unruhe durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 15. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 981) berufen, hat trotz weitgehender formaler Befugnisse den entscheidend eingreifenden Anschluß an den Gang der politischen Wirklichkeit nicht gewinnen können.

Die Veröffentlichungen beider Kommissionen sind wichtige Dokumente über Tatsachen und Gedankenbewegung in einer Epoche der Unstäte.⁷⁾ Aber die Methode der Verhandlungen weist verschärft die Mängel auf, die bei früheren deutschen Enqueten aufgezeigt wurden: eine fast absolute Unfähigkeit, aus dem Wogen des „unendlichen Gespräches“ die Probleme in deutlichen Umrissen herauszuheben und ihre Erörterung auf einer bestimmten Begriffsebene so festzuhalten, daß in solchem die Sache zwingenden Griff der auf die Formung des Staatslebens gerichtete Wille dauernd erkennbar bleibt.

wesen). Berlin 1910. 222 u. 304 S. Beides bei Mittler & Sohn.

⁶⁾ Über den mangelnden Kontakt des Sozialisierungsgedankens mit den Wirklichkeitsvorstellungen des deutschen Sozialismus vergleiche Cassau in Brentano-Festgabe, München 1925, Band I, Seite 141 ff.; dazu ferner Wilbrandt, Die Episode der Sozialisierung des Kohlenbergbaues in Deutschland, in „Intern. Bergwirtschaft“, H. 1/3, Leipzig 1925, S. 24 ff.

⁷⁾ Verhandlungen der Sozialisierungskommission (sämtlich bei Hans Robert Engelmann, Berlin) über Kohlenbergbau 1920, Kaliwirtschaft 1921, Kommunalisierung 1921, Reparationsfragen 1921/22, Reichseisenbahnen 1922, Wohnungswesen 1921. Zur Methode vergleiche Rosenbaum im „Wirtschaftsdienst“ Band VI, 1921, Seite 623.